

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979, Seite 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362), wird zwischen der Gemeinde Kürten und der Stadt Bergisch Gladbach folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung ist die Ableitung von Abwässern aus dem Stadtgebiet Bergisch Gladbach, Ortsteile Ober- und Untersteinbach (Ordn.-Nr. 35.19.1 der Abw.BK.s), in das zentrale Abwassernetz der Gemeinde Kürten. Einleitungsstelle (Übernahmeschacht) ist Schacht Nr. 12 im Zuge des Hauptsammlers in der Dürschtalstraße, Einmündung Steinbacher Weg.

§ 2

- (1) Die Gemeinde Kürten gestattet der Stadt Bergisch Gladbach, an der im § 1 angegebenen Einleitungsstelle die Abwässer von bis zu 240 Einwohnerwerten (EW) in das Kürtener Abwassernetz einzuleiten.
- (2) Die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers muß den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Kürten über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (3) Die Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt Bergisch Gladbach gibt wesentliche Erweiterungen ihres Kanalnetzes und damit die Erhöhung des jeweils vorhandenen Anschlußwertes der Gemeinde Kürten frühzeitig bekannt.

§ 3

Wartung, Instandsetzung und ggf. Ersatz des Kanales obliegt der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 4

Die Kosten für die Reinigung des Abwassers werden unmittelbar vom Aggerverband bei der Stadt Bergisch Gladbach erhoben.

§ 5

Die Gemeinde Kürten hat das Recht, weitere Grundstücke oder Einleiter aus ihrem Gemeindegebiet unentgeltlich an den von der Stadt Bergisch Gladbach erstellten Kanal anzuschließen.

§ 6

Die zu zahlenden Anschlußbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren erhebt die Gemeinde Kürten.

Als Gegenleistung nutzt die Stadt Bergisch Gladbach den Hauptsammler der Gemeinde Kürten vom Schacht Nr. 12 bis zur Kläranlage Dürscheider Hütte entschädigungsfrei.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren, gerechnet vom Datum der Wirksamkeit.

Sie kann innerhalb dieser Frist im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Nach Ablauf von 20 Jahren verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres gekündigt wird.

Bergisch Gladbach, den

Kürten, den.....

Für die Stadt Bergisch Gladbach

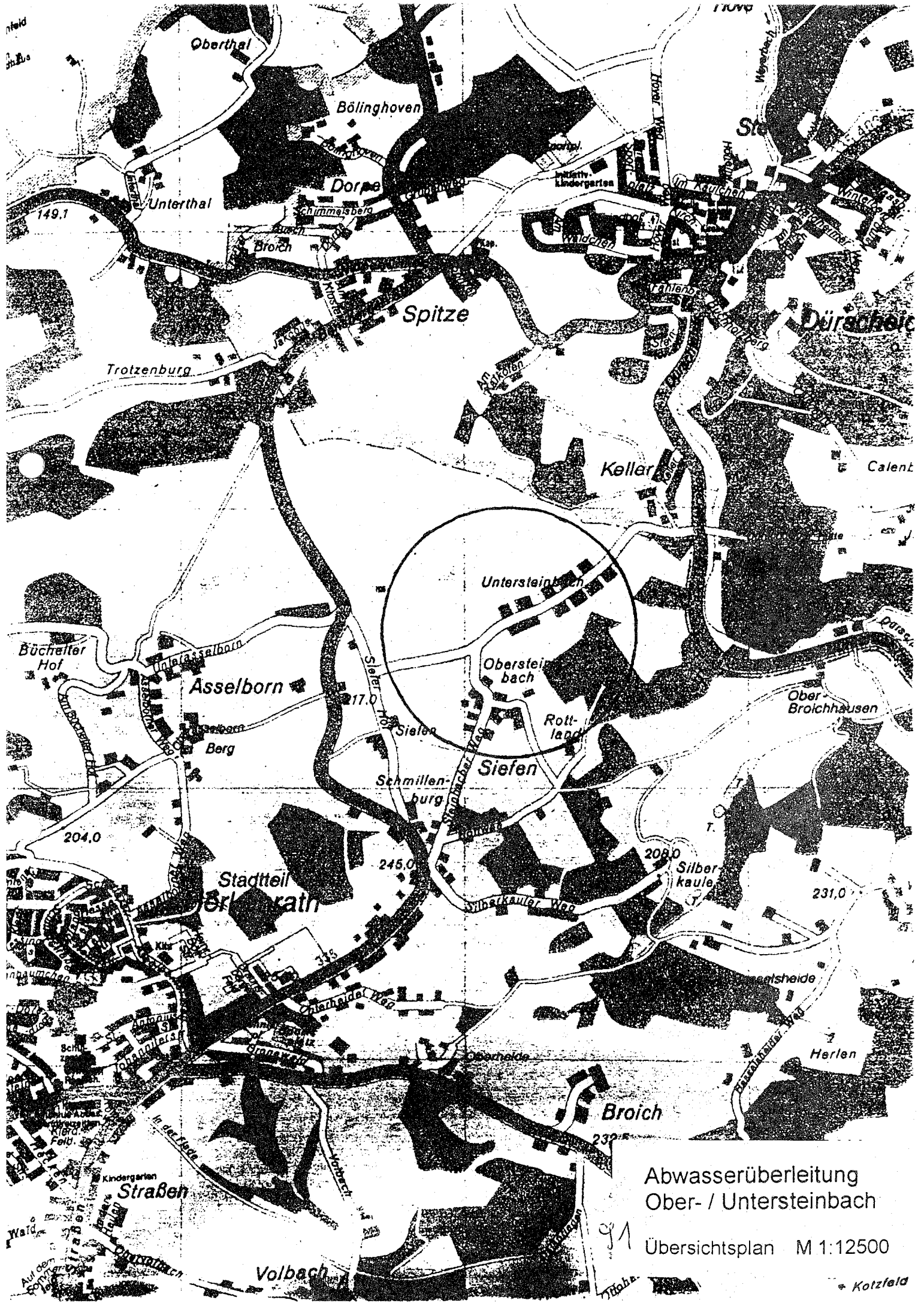
Für die Gemeinde Kürten

.....

.....

.....

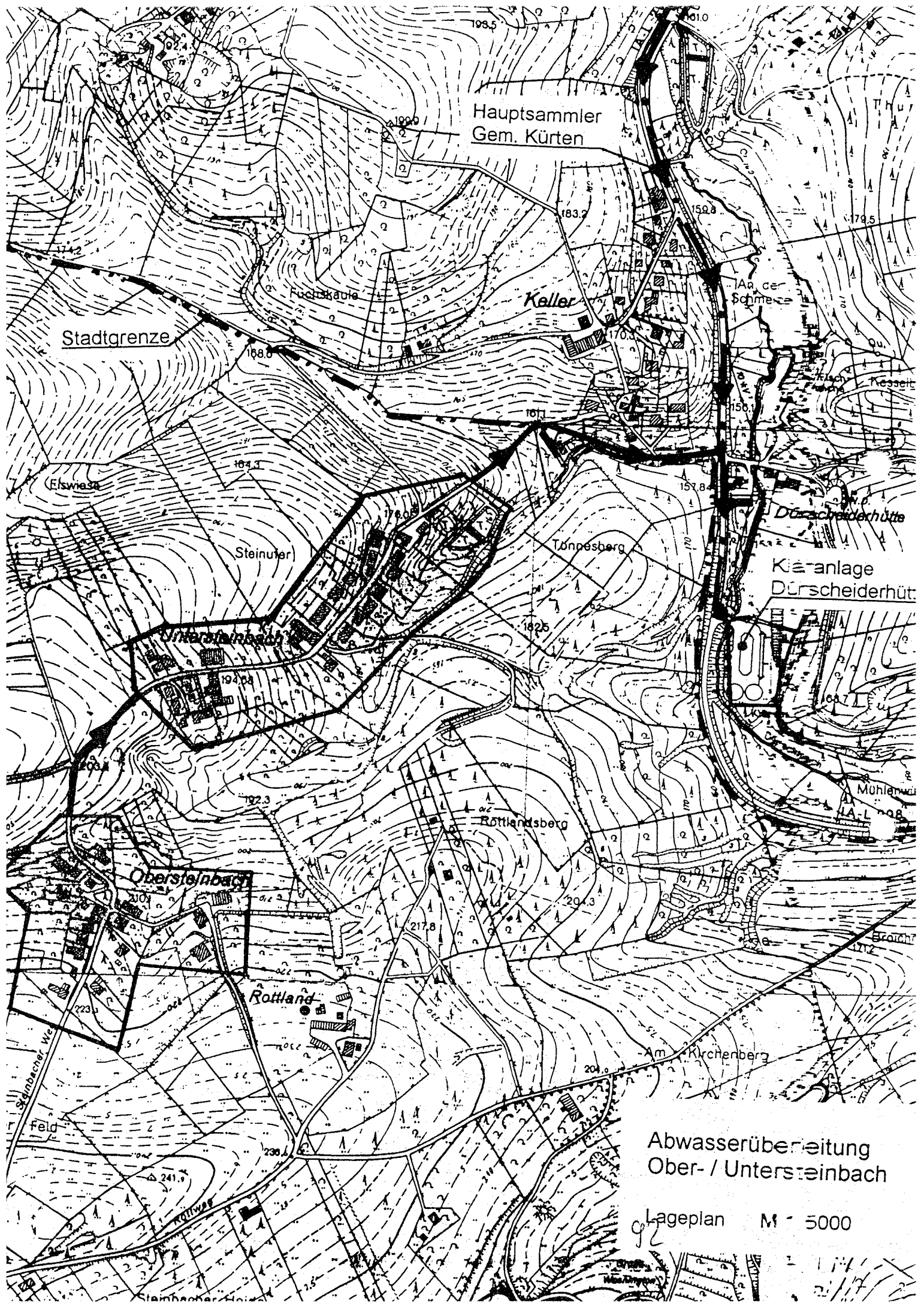
.....



Abwasserüberleitung
Ober- / Untersteinbach

Übersichtsplan M 1:12500

Kotzfeld



Abwasserüberleitung
Ober- / Untersteinbach

Lageplan M = 5000